

SATZUNG

Freunde und Förderer der Christlichen Wissenschaft e. V.

Änderungen verabschiedet am 17.02.2018

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr und Zweck

(1) Der Verein führt den Namen:

„Freunde und Förderer der Christlichen Wissenschaft e. V.“

(2) Der Verein hat seinen Sitz in Berlin. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

(3) Der Verein hat den Zweck, das Christlich-Wissenschaftliche Heilen in Praxis und Pflege zu fördern.

Dies beinhaltet u. a.:

- Praxis der Christlichen Wissenschaft (Wissenschaft und Gesundheit mit Schlüssel zur Heiligen Schrift von Mary Baker Eddy S. 362-442)
- Pflege in der Christlichen Wissenschaft (Kirchenhandbuch Der Mutterkirche von Mary Baker Eddy, Art. VIII, Abschn. 31)
- Förderung der Religion der Christlichen Wissenschaft
- Förderung von Vorhaben, die die heilende Allwirksamkeit geistiger Gesetze erforscht, entfaltet und demonstriert. Dies erfolgt durch Antragstellung des jeweiligen Hilfsbedürftigen und Bewilligung durch den Vorstand. Jede/r kann solch einen Antrag stellen.
- Aufbau und Aktualisierung einer Website

(4) Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Ausgenommen sind lediglich Aufwandsentschädigungen gegen Nachweis sowie Bezüge aus Arbeitsverhältnissen bzw. Honorar- oder Werkverträgen mit dem Verein.

Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Alle Inhaber von Ämtern des Vereins sind ehrenamtlich tätig. Die Mitgliederversammlung kann jedoch beschließen, eine dem Arbeitsaufwand angemessene Aufwandsentschädigung zu zahlen.

Der Verein ist keine Einrichtung Der Mutterkirche, Der Ersten Kirche Christi, Wissenschaftler, in Boston, USA oder eines ihrer Zweige.

§ 2 Mitgliedschaft

- (1) Alle Personen, die sich für das Christlich-Wissenschaftliche Heilen einsetzen und die Christliche Wissenschaft schätzen, können Mitglied des Vereins werden.

Der Beitritt zum Verein erfolgt aufgrund eines Antrages in Textform durch Mehrheitsbeschluss des Vorstandes.

- (2) Die Mitgliedschaft endet

1. durch Austritt.
2. durch Ausschluss. Der Ausschluss ist nur aus wichtigem Grund statthaft und erfolgt durch einstimmigen Beschluss des Vorstands unter Berücksichtigung von Matthäus 18: 15-17.
3. durch Tod.

- (3) Die Austrittserklärung des Mitglieds erfolgt in Textform gegenüber dem Vorstand.

§ 3 Finanzierung

Der Verein wird finanziert durch:

- a) Freiwillige Beiträge der Mitglieder
- b) Zahlung von Pflegesätzen durch Patienten oder z. B. Krankenkassen oder die öffentliche Hand
- c) Spenden
- d) Letztwillige Zuwendungen

§ 4 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus vier Mitgliedern des Vereins. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden, dessen Stellvertreter, den Schriftführer und den Schatzmeister. Vertretungsberechtigte Vorstandsmitglieder im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, dessen Stellvertreter sowie der Schriftführer; jeweils zwei von ihnen vertreten den Verein gemeinsam.
- (2) Die Vorstandsmitglieder müssen am Elementarunterricht der Christlichen Wissenschaft teilgenommen haben und Mitglied der Mutterkirche sein.
- (3) Die Wahl des Vorstandes erfolgt durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren aus den vorgeschlagenen Kandidaten. Die Wiederwahl eines Vorstandsmitglieds ist zulässig. Der Vorstand bleibt jedoch auch nach Ablauf der Amtszeit so lange im Amt bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
- (4) Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes.

- (5) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins ehrenamtlich. Konkrete Aufwendungen für den Verein werden gegen Nachweis erstattet.
- (6) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- (7) Der Vorstand tagt mindestens alle zwei Monate. Zu seinen Zuständigkeiten gehören:
- a) Verwaltung des Vereinsvermögens
 - b) Vorbereitung der Mitgliederversammlungen inkl. Aufstellung der Tagesordnung. Die Versammlungen werden vom Vorsitzenden geleitet.
 - c) Abgabe des schriftlichen Jahresberichts in der jährlichen Mitgliederversammlung
 - d) Abschluss von Angestelltenverträgen bzw. Honorar- oder Werkverträgen mit dem Verein.
 - e) Festlegung der Bezüge aus Arbeitsverhältnissen bzw. Honorar- oder Werkverträgen mit dem Verein.
 - f) Benennung eines Ansprechpartners für externe Anfragen.

§ 5 Der Schriftführer

Zu den Aufgaben des aus der Mitte des Vorstandes gewählten Schriftführers gehören:

- a) Führen der Mitgliederliste
- b) Einberufung der Mitgliederversammlungen
- c) Protokollführung in den Mitgliederversammlungen und in den Vorstandssitzungen; im Regelfall werden nur Anträge und Beschlüsse protokolliert, der Diskussionsverlauf nur auf besonderen Wunsch der Mitgliederversammlung
- d) Erledigung des Schriftwechsels des Vereins
- e) Bekanntgabe des wesentlichen Schriftwechsels sowie des letzten Protokolls in den Mitgliederversammlungen.

§ 6 Der Schatzmeister

- (1) Der Schatzmeister erledigt die finanziellen Angelegenheiten des Vereins. Dazu gehören insbesondere:
- a) Buchführung
 - b) Verwaltung und Verwahrung der Kasse
 - c) Zahlungsleistung nach Maßgabe der Beschlüsse der Mitgliederversammlung bzw. des Vorstandes.
 - d) Jährliche Finanzberichte an die Mitgliederversammlung
 - e) Entgegennahme von Zahlungen, Beiträgen, Spenden und letztwilligen Zuwendungen und ordnungsgemäße Verbuchung
 - f) Neuanlage und ggf. Verwertung von Wertpapieren in Absprache mit dem Vorstand unter Einbeziehung einer fachkundigen Beratung
- (2) Die Bücher des Schatzmeisters werden einmal im Jahr von einem Steuerberater bzw. Wirtschaftsprüfer geprüft.

§ 7 Beirat

Der Vorstand kann einen Beirat einrichten, der aus ein bis drei Personen besteht, die über praktische Erfahrung im Christlich-Wissenschaftlichen Heilen verfügen.

- a) Der Beirat berät den Vorstand.
- b) Der Beirat spricht Empfehlungen zur Bewilligung/ Teilbewilligung/ Nichtbewilligung eingegangener Anträge aus.

§ 8 Mitgliederversammlungen

- (1) Die jährliche ordentliche Mitgliederversammlung findet spätestens im Mai des jeweiligen Jahres statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können nach Bedarf vom Vorstand einberufen werden, wenn:
 - a) das Interesse des Vereins dies erfordert.
 - b) mindestens ein Drittel der Mitglieder dies vom Vorstand unter Angabe von Gründen schriftlich verlangen.
- (2) Die Mitgliederversammlungen werden mittels schriftlicher Einladung unter Angabe der Tagesordnung und Wahrung einer Frist von drei Wochen einberufen.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für
 - a) Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes und des Berichts des Buchprüfers
 - b) Wahl des Vorstandes
 - c) Genehmigung des Jahresberichtes des Vorstandes und des Jahresabschlusses des Schatzmeisters sowie die Entlastung des Vorstandes
 - d) Beschlussfassung über etwaige Satzungsänderungen
 - e) Bestellung bzw. Bestätigung des Buchprüfers
 - f) Entscheidung über eingereichte Anträge an die Mitgliederversammlung
 - g) Grundlegende Entscheidungen über das Vereinsvermögen, insbesondere auch im Falle der Auflösung des Vereins
- (4) Das Protokoll der Mitgliederversammlung ist vom Schriftführer zu unterzeichnen und vom Vorstandsvorsitzenden gegenzuzeichnen.

§ 9 Beschlussfassung

- (1) Für Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist die einfache Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich. Dies gilt auch für etwaig anstehende Wahlen von Funktionsträgern des Vereins.
- (2) Als anwesend gelten auch Mitglieder, die per elektronischer Bild-Übertragung an der Mitgliederversammlung teilnehmen.
- (3) Etwaige Änderungen der Satzung des Vereins bedürfen:
 - a) der Beratung hierüber in einer ordentlichen oder ggf. einer außerordentlichen Mitgliederversammlung

- b) einer weiteren Beratung und Beschlussfassung in einer folgenden Mitgliederversammlung mit einem zeitlichen Abstand von mindestens drei Wochen. In der Tagesordnung für diese weitere Mitgliederversammlung ist der volle Wortlaut des Antrages auf Satzungsänderung aufzunehmen.
 - c) einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder
- (4) Eine Auflösung des Vereins ist nur in einer von speziell zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung möglich.

§ 10 Schlussbestimmung

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins den christlich-wissenschaftlichen Kirchen in Berlin zu, die es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden haben.

Berlin, den 17.02.2018